

**Leiter Zentrale Dienste
und Leiter Kommunikation,
Steuerung und Grundsatz**

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Timo Jung

E timo.jung@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-28
F 0711 22921-42

Az 002.64 - R 45897/2025 • Ju/Ve

2. Dezember 2025

Antrag des Städtetags vom 21.10.2025 betreffend Verwendungsnachweisprüfungen bei Landesförderungen an Kommunen auf Grundlage des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt Neuigkeiten zum Stand unseres ersten Antrags nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz, den wir am 21. Oktober 2025 zusammen mit 205 Mitgliedstädten und -gemeinden gestellt haben. Der gesamte Vorgang hat sich in den vergangenen Tagen dynamisch entwickelt.

Ausgangspunkt war jener nochmals beigefügte Antrag, in dem wir eine grundlegende Vereinfachung der Nachweispflichten in sämtlichen Landesförderprogrammen beantragt haben. Die kommunale Ebene steht seit Jahren vor der Herausforderung, dass die Vielzahl der Förderprogramme und die je nach Ressort unterschiedlichen Nachweisformen zu einem erheblichen Aufwand in den Verwaltungen geführt haben. Unser Antrag zielte deshalb darauf ab, im Rahmen des KommRegBefrG von den detaillierten Einzelbeleg- und Sachberichtspflichten abzuweichen und stattdessen eine schlanke Erklärung zur sachgerechten Mittelverwendung einzuführen. Ergänzend sollte das Land in höchstens fünf Prozent der Fälle stichprobenartige Prüfungen durchführen. Damit haben wir ein vertrauensbasiertes Verfahren vorgeschlagen, das gleichzeitig den haushaltsrechtlichen Anforderungen genügt.

In den darauffolgenden Wochen wurde unser Antrag auf Landesebene geprüft. Zunächst übernahm das Innenministerium, dann wechselte die Prüfung ins Finanzministerium. Das Finanzministerium hat daraufhin eine eigene Lösung entwickelt, die im Rahmen eines Austauschs am 1. Dezember 2025 vorgestellt wurde. Die beigefügte Präsentation des Ministeriums zeigt auf, dass die bisherige Vielzahl kleinteiliger Nachweisregeln künftig durch ein einheitliches, deutlich vereinfachtes Verfahren ersetzt werden soll. Zentraler Bestandteil dieses Vorschlags ist die Einführung einer neuen Verwendungsbestätigung, die innerhalb der Kommune im Vier-Augen-Prinzip ausgestellt wird. Damit wird ein verlässlicher, aber zugleich effizienter interner Kontrollmechanismus geschaffen, der sowohl

den Anforderungen der kommunalen Haushaltsordnung als auch den Interessen des Landes Rechnung trägt.

Darüber hinaus plant das Land, die Prüfungen durch die Bewilligungsstellen erheblich zu reduzieren und künftig lediglich eine Stichprobe aus rund fünf Prozent der eingehenden Verwendungsbestätigungen durchzuführen. Auf die bisherige Praxis der vollumfänglichen Prüfung wird damit weitgehend verzichtet. Das Land bleibt im Rahmen seiner Aufsicht weiterhin beteiligt, verbindet dies aber mit einem deutlich geringeren Ressourceneinsatz. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass der Rechnungshof seine Prüfungstätigkeit wie bisher ausübt. Wir haben im Gespräch angeregt, auch die Gemeindeprüfungsanstalt einzubeziehen, da diese über eine langjährige, sehr praxisnahe Erfahrung im kommunalen Bereich verfügt. Eine solche Einbindung würde frühzeitig zu Klarheit in Auslegungsfragen beitragen und mögliche Umsetzungsprobleme vermeiden.

In den Beratungen haben wir außerdem deutlich gemacht, dass wir darüber hinaus den Verzicht auf eine gesonderte Datenlieferung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (siehe Folie 12 bei der Bestätigung) befürworten. Aus unserer Sicht genügt ein einfacher Bestätigungsvermerk innerhalb der neuen Verwendungsbestätigung, da Städte, Gemeinden und Landkreise ohnehin gesetzlich verpflichtet sind, sparsam und wirtschaftlich zu handeln. Das Finanzministerium hat die Argumentation aufgenommen und signalisiert, diesen Punkt für die finale Ausgestaltung nochmals zu prüfen.

Insgesamt war das Gesprächsklima sehr konstruktiv und das Ministerium hat wesentliche Anliegen unseres Antrags nachvollzogen und aufgegriffen. Besonders hervorheben möchten wir den Umstand, dass das Land nicht nur bereit ist, unserem Antrag in wesentlichen Teilen zu entsprechen, sondern die erarbeiteten Vorschläge sogar über den ursprünglichen Anwendungsbereich hinausführen möchte. Das Finanzministerium beabsichtigt nämlich, die neuen Regelungen nicht nur als Ausnahme über das KommRegBeFrG für die am Antrag beteiligten Kommunen zu gestalten, sondern sie unmittelbar in die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung aufzunehmen. Damit würden die Vereinfachungen für alle Kommunen im Land gelten und nicht nur einzelne. Die Gelegenheit hierfür war günstig. So war eine Änderung der VV-LHO bereits in Planung. Unsere erste schriftliche Rückmeldung auf die Vorschläge des Finanzministeriums haben wir beigefügt. Dort haben wir auch grundsätzlich hinterlegt, dass es endlich konkrete Übersichten über alle Anträge braucht.

Mit der geplanten Überführung in die VV-LHO, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, wird das neue Verfahren – einschließlich der neuen Verwendungsbestätigung, der risikoorientierten Stichprobenlogik und des Vier-Augen-Prinzips – zu einer allgemein geltenden Regelung. Dies soll Geltung für alle dann beginnenden Förderverfahren entfalten. Für die bereits laufenden wird das FM einen Erlass herausgeben, der die Ministerien zu pragmatischen Lösungen auffordert. Es ist dann Sache des für das Förderprogramm zuständigen Ministeriums möglichst auch für die laufenden Verfahren den vorgezeichneten neuen Weg zu gehen. Gerade hierzu werden wir dann auch nochmals informieren.

Das Ergebnis zeigt insgesamt, dass der Antrag eine deutliche Wirkung entfaltet hat und zu einer strukturellen Modernisierung führt. Der in unserem Antrag beschriebene Ansatz einer vertrauensbasierten Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen findet sich

damit in der Praxis wieder. Gleichzeitig wird die Landesregierung die neuen Regeln voraussichtlich befristet einführen, um – entsprechend der Logik des KommRegBefrG – die Wirksamkeit in der Praxis zu beobachten.

Für die kommunale Praxis bedeutet dies, dass wir uns in den kommenden Monaten auf eine grundlegende Umstellung des Nachweiswesens bei Förderprogrammen einstellen dürfen. Sobald das Finanzministerium die finale Fassung der neuen VV-LHO veröffentlicht, werden wir diese selbstverständlich unmittelbar an Sie weitergeben und informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Timo Jung

Anlagen